

18. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 09.02.2026

Wahlbekanntmachung

zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag am 13. September 2026

Gem. § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3), gebe ich bekannt:

Durch Verordnung vom 25. Mai 2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 36) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (allgemeine Neuwahlen) am

13. September 2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

stattfinden.

I. Kreiswahlleitung

Kreiswahlleiter:	Felix Knoblich (Beschäftigter)
Stellvertretende Kreiswahlleiterin:	Manja Heinrich (Kreisamtsrätin)
Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters:	Südertor 6, 38350 Helmstedt

II. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach der maßgebenden Einwohnerzahl für den Landkreis Helmstedt, die das Landesamt für Statistik Niedersachsen mit dem Stichtag 30. Juni 2025 festgestellt hat (§ 52 NKWG i.V.m. § 177 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes -NKomVG-). Hiernach betrug die Zahl der Bevölkerung im Landkreis Helmstedt **89.927 Einwohner/innen**.

Demzufolge sind **42 Kreistagsabgeordnete** zu wählen (§ 46 Abs. 2 NKomVG).

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für 42 zu wählende Kreistagsabgeordnete sind mindestens drei und höchstens sechs Wahlbereiche zu bilden (§ 7 Abs. 4 Satz 2 NKWG). Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende vier Wahlbereiche bestimmt (§ 7 Abs. 5 NKWG):

- **Wahlbereich I**

Stadt Helmstedt

- **Wahlbereich II**

Stadt Schöningen, Samtgemeinde Heeseberg, Samtgemeinde Nord-Elm

- **Wahlbereich III**
Stadt Königslutter, Samtgemeinde Grasleben
- **Wahlbereich IV**
Samtgemeinde Velpke, Gemeinde Lehre

IV. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

- Wahlvorschläge einer **Partei** oder **Wählergruppe** dürfen für jeden Wahlbereich **höchstens 14** Bewerberinnen und Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 Satz 3 NKWG).
- Die **Reihenfolge** der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4 NKWG).
- Der Wahlvorschlag einer **Einzelperson** (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).
- Jeder Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl **in einem Wahlbereich** (§ 21 Abs. 3 Satz 2 NKWG).

V. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag muss von mindestens

30 Wahlberechtigten

des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 21 Abs. 9 Satz 2 Nr. 2 NKWG). **Formblätter für diese Unterstützungsunterschriften** sind bei der Kreiswahlleitung anzufordern.

Bei **folgenden Parteien und Wählergruppen** tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 Nr. 2 NKWG die **Unterschrift** des für das Wahlgebiet zuständigen **Parteiorgans oder der Wahlberechtigten der Wählergruppe** (§ 21 Abs. 10 NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Helmstedt e.V. (UWG)
- ZukunftsInitiative Elm-Lappwald – Wählergemeinschaft im Landkreis Helmstedt (ZIEL)

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorgaben der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Ein Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 6 NKWG enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jeden Bewerbers;
2. bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
3. bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese, und
4. die Bezeichnung des Wahlgebietes (Landkreis Helmstedt) und den jeweiligen Wahlbereich (s. III.).

Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Reicht eine Wählergruppe Wahlvorschläge in mehreren Wahlbereichen des Wahlgebiets ein, so muss das Kennwort in allen Wahlvorschlägen übereinstimmen.

Muster der erforderlichen Vordrucke sind bei der Kreiswahlleitung erhältlich.

VII. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, dem 20. Juli 2026, um 18.⁰⁰ Uhr.

Die Wahlvorschläge sind an den

**Kreiswahlleiter des Landkreises Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt**
zu richten.

Nach Ablauf dieser Frist können gem. § 27 Abs. 2 NKWG bestimmte Mängel in den eingereichten Wahlvorschlägen nicht mehr beseitigt werden. Ich bitte daher, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen **möglichst frühzeitig einzureichen**.

VIII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien (alle nicht unter **V.** genannten), die an der Wahl zum Kreistag des Landkreises Helmstedt teilnehmen wollen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens

Montag, dem 15. Juni 2026,

ihre Beteiligung an der Wahl dem

**Niedersächsischen Landeswahlleiter
Schiffgraben 12
30159 Hannover**
angezeigt haben.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

gez. Knoblich

(Knoblich)